

# AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

WST5-A-43/024-2013

Bearbeiter:  
Mag. Ilse Stöger

20742/9005  
DW 16159

Datum:  
03.09.2013

Betrifft:

NÖ Sportgesetz, Änderung, Umsetzung der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012; Motivenbericht

**Hoher Landtag!**

**Landtag von Niederösterreich**  
Landtagsdirektion

Eing.: 05.09.2013

Ltg.-**119/S-4-2013**

R- u. V-Ausschuss

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

## **I. Allgemeiner Teil**

### **I.1. Ist-Situation**

Mit 1. Jänner 2014 tritt die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 BGBl I Nr. 51, in Kraft. Dies sieht nach dem Modell „9 + 2“ in jedem Land die Einrichtung eines Landesverwaltungsgerichtes, auf Bundesebene die Einrichtung eines Landesverwaltungsgerichts und eines Bundesfinanzgerichts vor.

Durch die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 wird der bisherige administrative Instanzenzug (mit Ausnahme des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde) beseitigt und im Bereich der Landesverwaltung nach den Art. 130 ff B-VG (neu) generell die Möglichkeit der Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht eröffnet.

Die Landesverwaltungsgerichte treten dabei auch an die Stelle der bisherigen Unabhängigen Verwaltungssenate und der in verschiedenen Verwaltungsbereichen landesgesetzlich eingerichteten kollegialen Sonderbehörden mit Berufungszuständigkeiten. Diese Behörden werden nach Art. 151 Abs. 51 Z. 8 B-VG ebenso wie die Unabhängigen Verwaltungssenate aufgelöst.

An der Stellung der Landesregierung als sachlich in Betracht kommende Oberbehörde ändert sich durch den Wegfall ihrer Funktion als Berufungsbehörde nichts.

Die unmittelbare verfassungsrechtlich bestehende Befugnis der Erhebung einer Beschwerde gegen verwaltungsbehördliche Bescheide an das Landesverwaltungsgericht erster Instanz darf landesgesetzlich nicht ausgeschlossen werden.

Das NÖ Sportgesetz enthält im § 13 Abs. 3 eine Regelung, die mit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 unvereinbar ist:

- Über Berufungen gegen den Bescheid der Bezirksverwaltungsbehörde entscheidet der Unabhängige Verwaltungssenat.

## **I.2. Soll-Situation**

Das NÖ Sportgesetz soll an die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 angepasst werden, indem der § 13 Abs. 3 über die Möglichkeit der Erhebung einer Berufung gegen den Bescheid der Bezirksverwaltungsbehörde an den Unabhängigen Verwaltungssenat aus dem Rechtsbestand entfernt wird.

## **I.3. Kompetenzrechtliche Grundlagen:**

Die Kompetenz zur Regelung des Gegenstandes des Entwurfes gründet sich auf Art. 15 B-VG.

## **I.4. EU-Konformität:**

Dieser Gesetzesentwurf steht mit keinen zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften im Widerspruch.

## **I.5. Probleme bei der Vollziehung:**

Durch die vorliegende Änderung des NÖ Sportgesetzes, wird mit keinen Problemen bei der Vollziehung gerechnet.

#### **I.6. Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:**

Durch den vorliegenden Entwurf entstehen keine Mehrkosten.

#### **I.7. Konsultationsmechanismus:**

Gemäß der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, LGBl. 0814, unterliegt die vorliegende rechtssetzende Maßnahme dieser Vereinbarung.

#### **I.8. Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen:**

Der Entwurf enthält keine Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen.

#### **I.9. Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses:**

Durch diese Novelle sind keine Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses zu erwarten.

### **II. Besonderer Teil:**

#### **Zu Artikel I Z 1 (§ 13 Abs. 3):**

Der § 13 Abs. 3 über die Möglichkeit der Erhebung einer Berufung gegen den Bescheid der Bezirksverwaltungsbehörde an den Unabhängigen Verwaltungssenat ist mit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 unvereinbar und soll daher entfallen.

#### **Zu Artikel I Z 2 und 3 (§ 16 Abs. 2, 17 Abs. 4):**

Hier handelt es sich um terminologische Anpassungen, die aufgrund der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 erforderlich sind.

## **Zu Artikel II:**

Dieser Artikel enthält die Inkrafttretensbestimmung.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ Sportgesetzes in Umsetzung der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss befassen.

NÖ Landesregierung  
Dr. Petra Bohuslav  
Landesrätin